

Scheidung

In diesem Merkblatt erfahren Sie, welche Auswirkungen eine Scheidung auf die versicherten Leistungen bei der BVK hat.

Erklärung zum Sprachgebrauch

In der beruflichen Vorsorge sind registrierte gleichgeschlechtliche Paare den Ehepaaren gleichgestellt (Partnerschaftsgesetz). Mit Heirat ist immer auch die Eintragung einer Partnerschaft gemeint, mit Scheidung auch die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Bedeutung für Aktivversicherte

Im Scheidungsfall wird für jeden Ehegatten gesondert ermittelt, um wie viel die Freizügigkeitsleistung bei seiner Pensionskasse während der Dauer der Ehe angewachsen ist. Am Zuwachs der Freizügigkeitsleistung während der Ehedauer ist der andere Partner zur Hälfte zu beteiligen.

Bedeutung für Rentenbeziehende

Ist bereits ein Vorsorgefall eingetreten (Alter, Invalidität, Tod), kann die Teilung der Freizügigkeitsleistung nicht vorgenommen werden. Der Rentenbeziehende hat nach der Scheidung dem geschiedenen Ehegatten eine Entschädigung auszurichten. Die Höhe wird vom Gericht festgelegt unter Berücksichtigung der Ehedauer, der Altersvorsorge der einzelnen Partner und der gesamten finanziellen Verhältnisse.

Wie wird der Zuwachs der Freizügigkeitsleistung berechnet?

Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Scheidung
- Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Heirat
+ Zinsen bis zur Scheidung
= Zuwachs der Freizügigkeitsleistung während der Ehe

Wie wird der Zuwachs verteilt?

Ist nur ein Partner in einer Pensionskasse versichert, wird die Hälfte seines Zuwachses dem anderen Partner überwiesen. Sind beide Partner in einer Pensionskasse versichert, wird für beide der Zuwachs der Freizügigkeitsleistung während der Ehe ermittelt und nur die Differenz überwiesen.

Falls ein Ehegatte nicht einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, muss entweder ein Freizügigkeitskonto eröffnet oder eine Freizügigkeitspolice abgeschlossen werden. Die Freizügigkeitsleistung darf nicht auf ein Privatkonto ausbezahlt werden.

Vor der Heirat geleistete Einkäufe oder getätigte Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung werden für die Berechnung des Zuwachses nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass die Wahl des Güterstandes (Errungenschaftsbeteiligung, Eigengut, Gütertrennung) keinen Einfluss auf die Berechnung der zu teilenden Freizügigkeitsleistung hat.

Falls Sie während der Ehe Einkäufe in die Pensionskasse getätigt und aus dem Eigengut finanziert haben (z.B. aus einer Schenkung oder Erbschaft), können Sie dem Scheidungsgericht die notwendigen Belege vorlegen. Dieses entscheidet dann über die Korrektur der zu teilenden Freizügigkeitsleistung.

Wer ist für die Festlegung des Betrages zuständig, der im Scheidungsfall überwiesen werden muss?

Die Zuständigkeit liegt allein beim Scheidungsrichter. Die BVK liefert Ihnen zuhanden des Gerichts lediglich die notwendigen Berechnungen. Es ist auch der Scheidungsrichter, welcher die BVK beauftragt, die Überweisung vorzunehmen.

Wenn Sie mit dem Ausmass der zu übertragenen Freizügigkeitsleistung nicht einverstanden sind, müssen Sie Ihre Einwände im Rahmen des Scheidungsverfahrens vorbringen. Die BVK ist nicht befugt, an den Anordnungen des Scheidungsrichters Änderungen vorzunehmen.

Beispiel 1:

Ehemann versichert; Ehefrau nicht versichert

Freizügigkeitsleistung des Ehemanns bei der Scheidung	CHF 200'000
Freizügigkeitsleistung des Ehemanns bei der Heirat (inkl. Zinsen bis Scheidung)	CHF 100'000
Zuwachs	CHF 100'000
Überweisung BVK an Ehefrau (50% vom Zuwachs)	<u>CHF 50'000</u>

Beispiel 2:

Beide Ehepartner versichert

Freizügigkeitsleistung des Ehemanns bei der Scheidung	CHF 200'000
Freizügigkeitsleistung des Ehemanns bei der Heirat (inklusive Zinsen bis Scheidung)	CHF 100'000
Zuwachs	CHF 100'000
Freizügigkeitsleistung der Ehefrau bei der Scheidung	CHF 80'000
Freizügigkeitsleistung der Ehefrau bei der Heirat (inklusive Zinsen bis Scheidung)	CHF 20'000
Zuwachs	CHF 60'000
Differenz (CHF 100'000 minus CHF 60'000)	CHF 40'000
Überweisung BVK an Ehefrau (50% der Differenz)	<u>CHF 20'000</u>

Wie wirkt sich die Auszahlung des Zuwachses auf die bei der BVK versicherten Leistungen aus?

Die Überweisung an den geschiedenen Ehepartner hat einzig Auswirkungen auf die Höhe der Altersleistungen, da sich Ihr Sparguthaben im Umfang der Überweisung reduziert hat. Demgegenüber hat die Überweisung an den geschiedenen Ehepartner keinen Einfluss auf unsere Leistungen bei Invalidität oder im Todesfall. Sie brauchen deshalb keine Zusatzversicherung

abzuschliessen, welche Einbussen bei der Invaliditäts- und Todesfallversicherung ausgleicht.

Ist nach der Ehescheidung ein Wiedereinkauf möglich?

Ja. Sie haben die Möglichkeit, die durch die Ehescheidung entstandene Lücke durch freiwillige Einzahlungen wieder ganz oder teilweise auszugleichen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserem Merkblatt «Persönlicher Einkauf». Unsere Fachpersonen stehen Ihnen auch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

Ausländisches Scheidungsurteil

Bei ausländischen Scheidungsurteilen kann die Anerkennung und Vollstreckung durch ein Schweizer Gericht vorausgesetzt werden, bevor die hälftige Teilung der Freizügigkeitsleistung vollzogen werden kann.
